

Seußen war anfangs im Besitz der Familie von Hertenberg. Am 7. November 1304 verkaufte Ulrich von Hertenberg 6 Höfe, „die sechs Metzen Weizen, 3 Kar Haber, ein Klosnik Honig und neun Schilling zinsen“ an den Abt Ulrich von Waldsassen. Am 21. Juli 1314 vermachte sein Bruder Taut von Hertenberg, genannt von Schönbrunn, seinen übrigen Besitz in Seußen mit anderem dem gleichen Kloster; „Zwei Höfe, die der Förster und der Gravenreuther besitzen“, wurden dabei mit überwiesen; es werden die Höfe sein, die 100 Jahre später in burggräflichem Besitze erscheinen. Waldsassen mag sie dahin verkauft haben. 1357 — im beginnenden wirtschaftlichen Zusammenbruch dieses Klosters — verklagte ein Förster des Klosters, der in Seußen stationiert war, sein Kloster auf Zahlung rückständigen Lohnes, der in Rock, Bier und Käse bestand. Der Besitz des Klosters wurde mit dem gleichfalls dem Kloster gehörigen Gut Schlottenhof wirtschaftlich zusammengefaßt und kam mit Schlottenhof in die Nutznießung der Familie von Schirnding. Einen Hof, den es vielleicht erst später erwarb, behielt es in unmittelbarer Verwaltung. Außerdem hatten in Seußen, wie später noch im einzelnen gezeigt wird, die Markgrafen, die Herren von Gravenreuth, die Bürger von Eger, die Schirnding von Röthenbach, die Brandner von Brand und die Spitalmeister von Eger Besitz.

Oschwitz und Dietersgrün waren ganz im Besitz des Deutschherrnordens in Eger.

Schlottenhof verkaufte am 25. Oktober 1298 Dietrich von Parsberg an das Kloster Waldsassen. Als die dortigen Zisterzienser Mitte des 14. Jahrhunderts nicht ohne eigene Schuld in Geldverlegenheiten kamen, verpfändeten sie Leute und Gut zu Schlottenhof am 29. Januar 1362 auf 3 Jahre an den Egerer Bürger Heinrich Marschalk. Damals wurde es wieder eingelöst. Als aber am 26. Juli 1387 Eckhard von Schirnding Schlottenhof verpfändet bekam, da wurde diese Schuld nicht mehr bezahlt: Die Schirndinger blieben 200 Jahre lang mit Schlottenhof belehnt. Doch wird in einem Privileg des Kaisers Sigismund (1410—1437) vom 8. September 1434 Schlottenhof ausdrücklich als Eigentum des Klosters Waldsassen genannt.

Stemmas und Kothigenbibersbach sind der älteste Besitz der Brandenburger in unserem Gebiet.

Raithenbach kam zu bisher noch unbekannter Zeit an die Burggrafen.

Weitere Einzelheiten über die Besitzverhältnisse in den einzelnen Orten ergeben sich aus den Zinsbüchern, aus denen später Auszüge gebracht werden sollen.

Die Lage der Untertanen unter dieser Mannigfaltigkeit der Herrschaften, wo man dem einen Herrn den Zehnt zahlte, einem anderen Frondienst leistete, einem dritten aber in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit unterstand, während man in hochnotpeinlichen Dingen wieder einem anderen Gericht angehörte, können wir uns kaum vorstellen. Der Landfriede konnte schon deshalb nie zustande kommen, weil nie Klarheit entstehen konnte über die Zuständigkeit der einzelnen Herren und Fürsten. Die Akten der Irrungen und Späne zwischen dem Markgrafen und Eger über die egerischen Schutzuntertanen (in Oswitz, Dietersgrün, Seußen usw.) noch in den Jahren 1540—1590 etwa füllen einen recht stattlichen Band.

Bei den Bauern konnte schon gleich gar kein Rechtsbewußtsein aufkommen, weil jeder einem anderen Herren mit anderen Geboten und Verboten unterstand und von einem anderen Herrn anderes Recht gesprochen bekam.

Und Untertane, Hintersassen, waren alle Bauern, alle Bewohner mit Ausnahme der Herrschaften —, und Untertane in ganz anderem Sinn, als wir das Wort heute verwenden!

Freie Bauern gab es in der damaligen Zeit bei uns wohl überhaupt nicht, da sie alle Lehensleute sein mußten. Nur gelegentlich erhielt einmal ein Nichtadeliger ein unmittelbares Reichslehen. Er mußte sich dann aber gleich in irgend eines Herren Schutz begeben. So lesen wir etwa in einem markgräflichen Landbuch von etwa 1500 über den damaligen Besitzer der Krippnermühle in Seußen:

„Hans Kolschreiber, Hammermeister

hat sich geschlagen an die Herrschaft, gibt . . 1 Kar Schutzhaber dem Amtmann zu Hohenberg, steht zu Arzberg zu Gericht; sitzt auf seinem Erb — ist Reichslehen“.

Diese Unfreien, Leibeigenen, wie man sagte, obwohl Leibeigenschaft früher etwas anderes bezeichnet hatte, waren so zu sagen lebendes Inventar ihres Hofes. Sie konnten den Hof nicht verlassen, um einen anderen zu übernehmen, wenn ihnen etwa der neue Besitzer des Hofes nicht behagte. (Man sagte auch unbedenklich statt „Ich kaufe einen Hof“: „Ich kaufe eines Bauern“). Sie mußten auch zum Heiraten die Erlaubnis des Grundherrn einholen. Erst allmählich lockerten sich diese Bindungen.

Trotz dieser gleichen Abhängigkeit schieden sich die Bauern sehr streng nach der Größe des Hofes, auf dem sie saßen. Während bei der Rodung wohl jeder ziemlich gleichviel Land zugeteilt bekommen hatte — einen ganzen Hof von etwa 30 Tagwerk —, waren bei wachsender Bevölkerung die Höfe zerlegt worden. Allerdings wuchsen sie durch Erweiterung der ursprünglichen Rodung auf das Doppelte. Die verschiedene Größe der Höfe entstand dann durch Besitzteilung bei Übergabe an Söhne oder Schwiegersöhne. Dabei mußte aber bei uns immer der zu teilende Besitz halbiert werden. So gab es dann neben ganzen Höfen, Halb- und Viertels-Höfe, Söldengüter ( $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$  eines ganzen Hofes), und daneben entstanden die sog. Trüpf- (= Tropf-)häuser, d. h. Häuser, zu denen nur soviel Land gehörte, als das vom Dach rinnende Wasser um, tropf“te. Die Hertenbergen mit ihrem verschiedenartigem Landbesitz werden anfangs solche Trüpfhäuser gewesen sein. Die Äcker und Wiesen dazu werden sich deren Bewohner dann im Walde neugerodet haben.

Ueber das, was in damaliger Zeit von den Bauern gebaut wurde, geben die Abgabelisten der einzelnen Höfe wertvolle Auskunft. Wir sehen daraus vor allen Dingen, daß an Getreide nur Korn und Haber gebaut wurde. Für die damals gebrauchten Sorten von Weizen und Gerste war das Fichtelgebirge zu rau. — Zum Verdruß des Landesherrn haben die Schirndinger von Röthenbach (auf ihre damals angelegte Schäferei) und die von Schlottenhof (in ihrem damals erst neu zu diesem Zweck angelegten Vorwerk) um 1465 die Schafzucht eingeführt. Die Markgrafen waren darüber sehr ärgerlich, weil die Schafe in den Wäldern das nachwachsende Jungholz abfraßen. Sehr in Schwung war damals noch die Waldbienenzucht. Bei den Seußener Höfen, die Waldsassen 1304 kaufte, wurde unter den Leistungen ausdrücklich Honig aufgeführt. Die „Zeidelweide“ in den Wäldern wurde vom Forstmeister als Lehen vergeben; unter Aufsicht und Überwachung des Zeidelmeisters wurden die Honigwablen aus den hohlen Bäumen, in die die Bienen eingezogen waren, geschnitten.

Die Leistungen der einzelnen Hintersassen waren natürlich je nach der Größe ihres Lehens verschieden. Ihr wichtigster Bestandteil waren die Natural-Abgaben. Da war der Getreidezehnt von dem gebauten Getreide (anfangs fast ausschließlich Korn und Haber; Weizen und Gerste waren noch sehr selten) und der Blutzehnt von dem Zuwachs an Jungvieh. Da gab es Küchendienste (Lieferung von Hühnern und Hühnchen, von Eiern, Butter, Käse, Milch usw. — und bei all diesen Leistungen entschied der Gutsherr darüber, ob das Getreide sauber, das Hühnchen fleischig und der Käse groß genug war. Und oft war auch die Anzahl der Leistungen gar nicht einmal genau festgelegt; wollte sich aber einer beklagen, so war gewöhnlich der, der die höhere Leistung forderte, gleichzeitig auch der Richter!

Eine Darstellung der rechtlichen Entwicklung der verschiedenen Abgaben würde den Rahmen unserer Heimatgeschichte weit überschreiten. Wir hatten früher schon einmal darauf hingewiesen, daß die Lasten der einzelnen Bauern ursprünglich eigentlich Pachtabgaben an den Rodungsunternehmer oder an dessen Rechtsnachfolger darstellten. Das sind im allgemeinen die festen Sätze in den verschiedenen Abgabenverzeichnissen. Diese Abgaben sind vielfach auch in Geld umgewandelt worden. Dabei ergaben sich dann freilich überaus verschiedene Verhältnisse. Daß die Leistung in Geld ausgedrückt war, unterlag selbst der ständig fortschreitenden Geldentwertung. So hatte später oft ein Hintersasse, dessen Leistungen in Geld umgewandelt worden waren, nur noch ein Bruchteil dessen zu bezahlen, was er immer noch an Getreide abliefern mußte. Beispiele für sie werden später im einzelnen gebracht.

Zu den Abgaben gehörte auch der Zehnt, nämlich ein Zehntel des ganzen Ertrages von Feld, Garten und Stall. Das war ursprünglich eine Abgabe an die Kirche. Er wurde zunächst an den Bischof abgeliefert, der aber dann den Zehnt ganz oder zum Teil — meist ein Drittel — der jeweiligen Pfarrkirche überließ. Die Zehntrechte konnten weiterverkauft werden — auch in nichtgeistliche Hand. Dadurch wurden die Zehntverhältnisse — dann auch noch je nach den Zehntarten, die sich nach den verzehnten Gegenständen richteten (Getreidezehnt, Fruchtzehnt, Tierzehnt) — überall wieder verschieden. Ein Drittel dieses Zehntes erhielt dann vielfach der Pfarrer. So bezog bei uns der Pfarrer von Arzberg dieses Drittel — also die jeweils 30. Garbe — von allen Feldern in Arzberg (nach Röthenbach zu), Hohenberg, Garmersreuth, Grafenreuth, Stemmas, Röthenbach, Bergnersreuth, Kothigenbibersbach, Dietersgrün und Raithenbach. Nur der Zehnt von Oswitz, Korbersdorf, Seußen und Schlottenhof fehlte. Den größten Teil des Zehntes in unserem Gebiet bezogen die Grundherren.

(Forts. folgt)